



## 1 BEZEICHNUNG DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1 Produktidentifikator

Das Sicherheitsdatenblatt ist für die folgenden Produkte gültig:

**Handelsnamen:** Transportbeton, Werkfrischmörtel (Zubereitungen aus Zement, Gesteinskörnungen, Wasser, Zusatzmitteln, Zusatzstoffen, natürlichen Gesteinsmehlen) sowie anderen Mischungen mit den genannten Inhaltsstoffen.

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Das Gemisch wird zur Herstellung von Betonbauteilen, im Mauerwerksbau, im Ausbau, im Straßen- und Tiefbau, etc. verwendet. Bestimmungsgemäße bzw. praktizierte Verwendungen, von denen abzuraten wäre, sind nicht bekannt.

In der Endanwendung wird das Gemisch sowohl von industriellen und professionellen Anwendern (Fachkräfte im Baugewerbe) als auch von privaten Endverbrauchern eingesetzt. Die damit verbundenen Tätigkeiten lassen sich Verfahrenskategorien und Deskriptoren gemäß ECHA Leitfaden R.12 (ECHA-2010-G-05) zuordnen (siehe Tabelle).

PROC	Identifizierte Verwendungen
3	Verwendung in geschlossenem Chargenverfahren
5	Mischen oder Vermengen in Chargenverfahren zur Formulierung von Gemischen und Erzeugnissen (mehrfacher und/oder erheblicher Kontakt)
7	Industrielles Sprühen
8a	Transfer (Beschickung/Entleerung) aus/in Gefäße(n)/große(n) Behälter(n) in nicht nur speziell für ein Produkt vorgesehenen Anlage
8b	Transfer (Beschickung/Entleerung) aus/in Gefäße(n)/große(n) Behälter(n) in nicht nur speziell für ein Produkt vorgesehenen Anlage
11	Nicht-industrielles Sprühen
26	Handhabung von festen anorganischen Stoffen bei Umgebungstemperatur

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten

Berger Beton SE  
Äußere Spitalhofstraße 19  
94036 Passau  
Telefon: 049 851 / 806 0  
Fax: 049 851 / 806 1242  
Email: [info@bergerbeton.eu](mailto:info@bergerbeton.eu)  
Homepage: [www.bergerbeton.eu](http://www.bergerbeton.eu)

#### Auskunft gebender Bereich:

Abt. Baustofftechnologie: 0851/806 1227  
Abt. Arbeitsschutz: 0851/806 1335



**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
sowie (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: **Zementgebundene Baustoffe (Gemische)**

Überarbeitet am: 07.02.2018

Erstellungsdatum: 01.06.2015

Seite 2 von 11

## 1.4 Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale:

Universitätsklinikum München, Giftnotzentrale: 0049-(0)89-19-240

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen:

und Embryonaltoxikologie, Berlin: 0049-(0)30-19-240

## 2 MÖGLICHE GEFAHREN

Das Gemisch enthält stark alkalische Lösung

### 2.1 Einstufung der Zubereitung

#### 2.1.1 Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie:	Hautreizend - Kategorie 2 (Hautreizend 2) Schwer augenschädigend - Kategorie 1 (Augenschäden 1)
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	H 315 Verursacht Hautreizungen H 318 Verursacht schwere Augenschäden

Gefahrenhinweise:

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H315: Verursacht Hautreizungen.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### 2.2.1 Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Gefahr

Gefahrenhinweise:

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

Sicherheitshinweise:

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.

P305+P351+P338+P310 **BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN:** Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt anrufen.

P302+P352+P333+P313: **BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:** Mit viel Wasser und Seife waschen.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.



### 2.3 Sonstige Gefahren

Die Gemische erfüllen nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

## 3 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1 Stoffe

Nicht zutreffend

### 3.2 Gemische

Name	Portlandzement- klinker	Flue dust, Portlandzementklin- kerherstellung
EC-Nummer	266-043-4	270-659-9
CAS-Nummer	65997-15-1	68475-76-3
Registriernummer	ausgenommen	01-2119486767-17- xxxx
Konzentrationsspan- ne [M.-%]	2 - 60	0 - 3
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Hautreiz. 2 Sens. Haut 1B Augenschäd. 1 STOT einm. 3	H315 H317 H318 H335

## 4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### **Allgemeine Hinweise**

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchten zementgebundenen Baustoffen vermeiden.

#### **Augenkontakt**

Auge nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das betroffene Auge sofort bei weit gespreiztem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Beim Spülvorgang darf kein Spülwasser in das unverletzte Auge gelangen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

#### **Hautkontakt**

Feuchten Beton entfernen und mit reichlich Wasser abspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt



konsultieren.

***Verschlucken***

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

**4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

**Augen:** Augenkontakt mit feuchtem Beton kann ernste bleibende Augenschäden verursachen.

**Haut:** Feuchter Beton kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf die Haut haben und Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.

**Umwelt:** Bei normaler Verwendung sind zementgebundene Baustoffe nicht gefährlich für die Umwelt.

**4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

**5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**

**5.1 Löschmittel**

Zementgebundene Baustoffe sind weder explosiv noch brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfungsmaßnahmen sind auf die Art des Umgebungsbrandes abzustimmen.

**5.2 Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren**

Die Gemische sind weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.

**5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Keine besondere Maßnahmen erforderlich, da die Gemische nicht brennbar sind.

**6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**

**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

**6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal**

Persönliche Schutzkleidung tragen (siehe Abschnitt 8.2.2). Hinweise zum sicheren Umgang gemäß Abschnitt 7 beachten. Ein Notfallplan ist nicht erforderlich.

**6.1.2 Einsatzkräfte**

Ein Notfallplan ist nicht erforderlich

**6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Die Gemische nicht in die Kanalisation, in Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

**6.3 Methoden zur Reinigung und Entsorgung**

Die Gemische mechanisch aufnehmen, auf einer Folie oder in einem Gefäß erhitzen lassen und gemäß Punkt 13 entsorgen.

**6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Siehe Abschnitte 8 und 13 mit weiteren Informationen.



## 7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

Nicht in der Nähe von Lebensmitteln, Getränken oder Rauchwaren lagern oder Verwenden.

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### 7.1.1 Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen

Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen.

#### 7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen, Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um Anhaftungen der Zubereitung zu entfernen. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Die Gemische sind nicht lagerfähig.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich.

## 8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1 Zu überwachender Parameter

Grenzwert	Expositionsweg	Expositionsfrequenz	Prüfverfahren
Wasserlösliches Chrom(VI): 2 ppm	dermal	Kurzzeit (akut) Langzeit (wiederholt)	EN 196-10

### 8.2 Begrenzung und Überwachung Exposition

#### 8.2.1 Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Maßnahmen zur Vermeidung von Hautkontakt nach Stand der Technik

#### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

**Allgemein:** Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Verarbeitung nicht in den frischen Zubereitungen knien oder stehen. Falls dies dennoch erforderlich ist, unbedingt geeignete wasserdichte Schutzausrüstung tragen. Durchtränkte Kleidung sofort wechseln.

#### Gesichts-/Augenschutz





Wegen Spritzgefahr dicht geschlossene, anliegende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.



### **Hautschutz**

Nässegeschützte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen. Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind aufgrund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Handschuhe nur in Verbindung mit entsprechenden Hautschutzmitteln verwenden.

Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und alkaliresistente, ausreichend hohe Sicherheitsstiefel nach EN 345 tragen. Falls Kontakt mit der frischen Zubereitung nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass keine frische Zubereitung von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

Schutz, Reinigung und Pflege der Haut gewährleisten eine intakte und gesunde Haut. Vor Arbeitsbeginn und während der Tätigkeit sind speziell für die jeweilige Gefährdung geeignete Schutzprodukte zu verwenden.

Nach der Tätigkeit sind schonende und rückfettende Mittel zu verwenden.

Nach Arbeitsende ist ein Hautpflegemittel anzuwenden.



**Atemschutz:** Bei normaler Anwendung nicht erforderlich, da es sich nicht um Gase, Dämpfe oder Staub handelt.

Bei Spritzanwendung ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden, beispielsweise eine partikelfiltrierende Halbmaske des Typs FFP1.

## **8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Wasser: Die Gemische nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch den Kontakt ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten.

Boden: Einhaltung der Bundesbodenschutzverordnung. Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

## **9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**

### **9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

<b>Parameter</b>	<b>Wert</b>
Form	erdfeucht bis flüssig
Farbe	Im Regelfall grau. Gemische können aber auch gefärbt sein
Geruch	geruchlos
pH-Wert (T=20 °C)	11,0 – 13,5
Mittlere Teilchengröße	1 – 32 µm
Dichte	1,00 – 3,50 g/cm <sup>3</sup>

Alle weiteren physikalisch-chemischen Parameter nach Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 in Verbindung mit Verordnung Nr. (EU) 435/2010 sind nicht relevant.



## **9.2 Sonstige Angaben**

Nicht zutreffend.

## **10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**

### **10.1 Reaktivität**

Bei zementgebundenen Baustoffen (Gemische) findet eine hydraulische Erhärtung durch Zugabe von Wasser statt. Dies führt zu einer Verfestigung der Gemische, wobei diese nicht mehr mit ihrer Umgebung reagieren.

### **10.2 Chemische Stabilität**

Die Gemische sind alkalisch und unverträglich mit Säuren, Ammoniumsalzen, Aluminium und anderen unedlen Metallen. Dabei kann Wasserstoff gebildet werden. Die Gemische sind in Flusssäure löslich, wobei sich ätzendes Siliziumtetrafluoridgas bildet. Kontakt mit diesen unverträglichen Materialien vermeiden.

Die Gemische sollen in der Regel 90 Minuten nach Herstellung verarbeitet sein. Danach erhärten die Gemische und bilden feste Masse.

### **10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Nicht zutreffend.

### **10.4 Zu vermeidende Bedingungen**

Eine unplanmäßige nachträgliche Wasserzugabe ist zu vermeiden, da sie zur Verringerung der Produktqualität führt.

### **10.5 Unverträgliche Materialien**

- Säuren zerstören das Betongefüge.
- unedle Metalle wie Aluminium, Zink, Magnesium führen bei Kontakt mit feuchtem Gemisch zur Wasserstoffentwicklung.

### **10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## **11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**

### **11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkung**



**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
sowie (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: **Zementgebundene Baustoffe (Gemische)**

Überarbeitet am: 07.02.2018

Erstellungsdatum: 01.06.2015

Seite 8 von 11

Gefahrenklasse	Kat.	Effekt	Referenz
Akute Toxizität - dermal	-	Limit Test (trockener Zement, der Bestandteil der Gemische ist), Kaninchen, 24 Stunden Exposition, 2000 mg/kg Körpergewicht – keine Letalität. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	(3)
Akute Toxizität - oral	-	Bei Tierstudien mit Zementofenstäuben und Zementstäuben, die Bestandteil der Gemische sind, wurde keine akute orale Toxizität festgestellt. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	Literatur-recherche
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Die Gemische haben eine solche Wirkung bei Haut und Schleimhaut. Der Kontakt kann zu unterschiedlichen irritativen und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ernststen Hautschäden führen.	(3) und Erfahrungen am Menschen
Schwere Augenschädigung/-reizung	1	Im in vitro Test zeigte Portlandzementklinker (Hauptkomponente von Zement und damit Bestandteil der Gemische) unterschiedlich starke Auswirkungen auf die Hornhaut. Der berechnete „irritation index“ beträgt 128. Direkter Kontakt mit den Gemischen kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische Einwirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit Spritzern der Gemische können Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ernststen Augenschäden und Erblindung reichen.	(9), (10) und Erfahrungen am Menschen
Sensibilisierung der Haut	1	Bei einzelnen Personen können sich nach Kontakt mit den Zubereitungen Hautekzeme bilden. Diese sind entweder durch den pH-Wert (irritative Kontaktdermatitis) oder durch immunologische Reaktionen mit wasserlöslichem Chrom(VI) ausgelöst (allergische Kontaktdermatitis) (4). Die Reaktion der Haut kann in unterschiedlicher Form erfolgen, von einem leichten Ausschlag bis zu einer ernststen Dermatitis, und ist Folge einer Kombination aus beiden Mechanismen. Eine genaue Diagnose ist oftmals nur schwer möglich. Der wasserlösliche Chrom(VI)-Gehalt ist daher unter 2 ppm reduziert. Dies geschieht durch die Verwendung von chromatreduziertem Zement, der einen Gehalt an wasserlöslichem Chrom(VI) unter 2 ppm aufweist. Eine sensibilisierende Wirkung ist daher nicht zu erwarten (4).	(4), (11)
Keimzell-Mutagenität	-	Keine Anzeichen für Keimzellmutagenität. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	(12), (13)
Karzinogenität	-	Ein kausaler Zusammenhang zwischen Exposition mit der Zubereitung und Krebserkrankung wurde nicht festgestellt (1).	(1), (14)
Reproduktions-toxizität	-	Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	keine Anhaltspunkte basierend auf Erfahrungen am Menschen

## Auswirkungen auf die Gesundheit durch eine Exposition

Kontakt mit den Gemischen kann vorhandene Haut- oder Augenkrankheiten verstärken.

## 12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1 Toxizität

Das Produkt gilt als nicht gefährlich für die Umwelt. Gelangen jedoch größere Mengen nicht ausgehärteter zementgebundener Baustoffe (Gemische) in Kontakt mit Wasser, kann dies zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend. Gemische sind aus anorganischem Material.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend. Gemische sind aus anorganischem Material.

### 12.4 Mobilität im Boden

Nicht zutreffend. Gemische sind aus anorganischem Material.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung





Nicht zutreffend. Gemische sind aus anorganischem Material.

## **12.6 Andere schädliche Wirkungen**

Nicht zutreffend

## **13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

### **13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung**

Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produktes wie Betonabfälle und erhärtete Betonschlämme unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen. Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach AVV: In Abhängigkeit von der Herkunft als 17 01 01 (Beton) oder 10 13 14 (Betonabfälle und Betonschlämme). (ÖNORM S 2100) (Abfallschlüsselnummer 31.427 „Betonabbruch verfestigt“).

## **14 ANGABEN ZUM TRANSPORT**

Die Gemische unterstehen nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID). Es ist daher keine Klassifizierung erforderlich.

### **14.1 UN-Nummer**

Nicht zutreffend.

### **14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

Nicht zutreffend.

### **14.3 Transportgefahrenklassen**

Nicht zutreffend.

### **14.4 Verpackungsgruppe**

Nicht zutreffend.

### **14.5 Umweltgefahren**

Nicht zutreffend.

### **14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Nicht zutreffend.

### **14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**

Nicht zutreffend.

## **15 RECHTSVORSCHRIFTEN**

### **15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch**



**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
sowie (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: **Zementgebundene Baustoffe (Gemische)**

Überarbeitet am: 07.02.2018

Erstellungsdatum: 01.06.2015

Seite 10 von 11

Zementgebundene Baustoffe sind Gemische und fallen daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH). Zementgebundene Baustoffe sind gemäß Art. 2.7(b) und Anhang V.10 der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) nicht registrierungspflichtig.

**Nationale Vorschriften**

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend) (Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.05.1999).

GISCODE: ZP 1 (zementhaltige Produkte, chromatarm)

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung entsprechend der EG-REACH-Verordnung ist nicht erforderlich, da es sich um Zubereitungen handelt.

## 16 SONSTIGE ANGABEN

### 16.1 Änderung gegenüber der Vorversion

Neufassung gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

### 16.2 Abkürzungen und Akronym

ADR/RID: Agreement on the transport of dangerous goods by road/Regulations on the international transport of dangerous goods by rail

AVV: Abfallverzeichnisverordnung

BGR: Berufsgenossenschaftliche Regeln

CAS: Chemical Abstracts Service

ECHA: European Chemicals Agency

IATA: International air Transport Association

IMDG: International Maritime Dangerous Goods

REACH: Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals

SDB: Sicherheitsdatenblatt

vPvB: Very persistent, very bioaccumulative

VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

### 16.3 Wortlaut der Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise

#### Gefahrenhinweise

H 315 Verursacht Hautreizung

H 317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H 318 Verursacht schwere Augenschäden

H 335 Kann die Atemwege reizen

#### Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in Hände von Kindern gelangen

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

P305+P351+P338+P315 BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P 302+P352+P338+P313 Bei Berührung mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.



**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
sowie (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II)

Produkt: **Zementgebundene Baustoffe (Gemische)**

Überarbeitet am: 07.02.2018

Erstellungsdatum: 01.06.2015

Seite 11 von 11

---

P362

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

#### **16.4 Schulungsratschläge**

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen einhalten.

#### **16.5 Ausschlussklausel**

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

-ENDE-